

Amtsblatt für die Stadt Göttingen

25. Jahrgang	Göttingen, 05.11.2024	Nr. 20
--------------	-----------------------	--------

Nr.	Bekanntmachung	Seite
74.	Beschluss der Stadt Göttingen über die Verlängerung der Sanierungsdurchführung für das Gebiet lebendige Zentren „Historische Altstadt - Nord“	274
75.	Beschluss der Stadt Göttingen über die Verlängerung der Sanierungsdurchführung für das Gebiet lebendige Zentren „Südliche Innenstadt“	275
76.	Beschluss der Stadt Göttingen über die Verlängerung der Sanierungsdurchführung für das Gebiet sozialer Zusammenhalt „Westlich Maschmühlenweg“	276
77.	Verfahrensordnung für den Sanierungsbeirat „Städtebauförderungsgebiet Grüne Mitte Ebertal“	277
78.	Verfahrensordnung für den Sanierungsbeirat „Sanierungsgebiet Südliche Innenstadt“ mit Kunstquartier	279
79.	Verfahrensordnung für den Sanierungsbeirat „Städtebauförderungsgebiet Nördliche Innenstadt“	281
80.	Verfahrensordnung für den Sanierungsbeirat „Sanierungsgebiet Westlich Maschmühlenweg“ (vormals Unterausschuss)	283
81.	Förderprogramm „Sozialer Zusammenhalt“	285

79.

**VERFAHRENSORDNUNG FÜR DEN SANIERUNGSBEIRAT „STÄDTEBAUFÖRDERUNGSGEBIET
NÖRDLICHE INNENSTADT“
(vormals Unterausschuss)**

Der Rat der Stadt Göttingen hat in seiner Sitzung am 16.08.2024 die Verfahrensordnung für den Sanierungsbeirat „Städtebauförderungsgebiet Nördliche Innenstadt“ beschlossen. Diese ersetzt die vorherige Verfahrensordnung für den Unterausschuss „Städte-bauförderungsgebiet Nördliche Innenstadt“ vom 18.03.2022.

**§ 1
Aufgaben**

Zur Begleitung der Sanierungsmaßnahme „Städtebauförderungsgebiet Nördliche Innenstadt“ wird ein Sanierungsbeirat eingesetzt. Dieser hat die Aufgabe, sich mit Fragen der Durchführung der Sanierung in dem förmlich festgelegten Städtebauförderungsgebiet zu befassen und die Belange verschiedener gesellschaftlicher Gruppen und Institutionen des Gebiets einzubeziehen. Die Ergebnisse und Empfehlungen sind bei den Beratungen der Fachausschüsse „Planung, Bauen und Grundstücke“, „Soziales, Integration, Gesundheit und Wohnungsbau“, „Umwelt, Klimaschutz und Mobilität“, des Jugendhilfeausschusses sowie des Rates der Stadt Göttingen einzubeziehen.

**§ 2
Zusammensetzung**

Der Sanierungsbeirat setzt sich zusammen aus Vertretungen der Ratspolitik, Vertretungen aus dem Stadtteil, weiteren beratenden Mitgliedern sowie einer Vertretung des Quartiersmanagements. Die im Rat vertretenen Fraktionen und Gruppen entsenden jeweils eine stimmberechtigte Vertretung in den Sanierungsbeirat; diese Vertretung ist Mitglied in einem der beteiligten Fachausschüsse. Einzel-Ratsmitglieder gehören dem Sanierungsbeirat als beratende Mitglieder an.

Die Vertretungen aus dem Stadtteil sind stimmberechtigt und setzen sich wie folgt zusammen:

- drei Vertretungen der Bürger*innen, die im Sanierungsgebiet leben oder arbeiten bzw. deren Grundstück im Sanierungsgebiet liegt.
Die Vertretungen der Bürger*innen sollen verschiedene Bevölkerungsgruppen repräsentieren, wie z.B. Mieter*innen, Grundstückseigentümer*innen, engagierte Bürgervertreter*innen, Migrant*innen oder Jugendliche. Auf die Verteilung der Geschlechter, der Generationen und der verschiedenen Kulturen soll geachtet werden.
- eine Vertretung der Gewerbetreibenden im Quartier sowie
- eine Vertretung der soziokulturellen Einrichtungen im Quartier.

Die Vertretungen aus dem Stadtteil werden von einer Bürgerversammlung gewählt.

Pro City entsendet eine stimmberechtigte Vertretung in den Sanierungsbeirat.

Dem Sanierungsbeirat gehören außerdem als beratende Mitglieder je eine Vertretung des Jugendparlaments, des Seniorenbeirats, des Integrationsrats, des Beirats für Menschen mit Behinderungen in der Stadt Göttingen und des Präventionsteams der Polizei an.

Die Teilnahme an den Sitzungen ist freiwillig. Das Ausscheiden einzelner Mitglieder ist der Verwaltung mitzuteilen. Eine Vertretungsregelung ist ausgeschlossen.

Tritt ein Mitglied von seinem/ihrer Sitz im Sanierungsbeirat zurück, beruft dieser nach der verbliebenen Reihenfolge der von der Bürger*innenversammlung gewählten Vorschläge die nächste, zur Mitwirkung bereite Person als Nachbesetzung. Steht keine Person bereit, kann der Sanierungsbeirat eine andere zur Mitwirkung bereite Person berufen. Ist eine Nachbesetzung hierdurch nicht möglich und verblieben mindestens zwei Sitze frei, ist durch eine Bürger*innenversammlung die entsprechende Anzahl neuer Mitglieder zu wählen.

**§ 3
Leitung**

Die Verwaltung bereitet die Sitzungen in Zusammenarbeit mit dem Quartiersmanagement vor, leitet die Ergebnisse an die zuständigen Stellen weiter und stellt die Protokollführung sicher.

Der Sanierungsbeirat wählt aus den politischen Vertretungen eine*n Vorsitzende*n und eine*n stellvertretende*n Vorsitzende*n.

**§ 4
Sitzungen**

Der Sanierungsbeirat wird von der Verwaltung schriftlich eingeladen. Die Ladung erfolgt grundsätzlich durch elektronische Übermittlung der Tagesordnung (E-Mail). Die Ladungsfrist beträgt eine Woche.

Der Sanierungsbeirat tritt in der Regel alle vier Monate zusammen.

Die Sitzungen sind öffentlich. Die Öffentlichkeit kann ausgeschlossen werden, wenn Gründe des öffentlichen Wohls oder berechtigte Interessen einzelner Personen der Behandlung in öffentlicher Sitzung entgegenstehen.

Über die Sitzungen wird ein Ergebnisprotokoll gefertigt, das die Mitglieder des Sanierungsbeirats sowie die Mitglieder der beteiligten Fachausschüsse erhalten und das öffentlich zugänglich gemacht wird.

§ 5**Tagesordnung**

Jedes Mitglied des Sanierungsbeirats hat das Recht, die Aufnahme eines Beratungsgegenstandes in die Tagesordnung zu verlangen, wenn dieses spätestens vierzehn Tage vor dem planmäßigen Sitzungstag bei der Verwaltung eingegangen ist.

§ 6**Rederecht**

Die Vertreter*innen der Verwaltung sind zu allen in dem Sanierungsbeirat behandelten Beratungsgegenständen auf ihr Verlangen jederzeit zu hören.

Der Sanierungsbeirat unterbricht seine Sitzung für eine Bürger*innenfragestunde.

§ 7**Entschädigung**

Eine Entschädigung für die Teilnahme an den Sitzungen erfolgt nicht.

Stadt Göttingen, den 16.08.2024